

Veröffentlichung Preisblatt individuelle Entgelte nach § 19 Abs. 5 StromNEV

Gültig ab 01.01.2023

Gemäß § 19 Abs. 5 StromNEV sind wir als Netzbetreiber verpflichtet, die nach den §§ 19 Abs. 1 bis 4 StromNEV gebildeten individuellen Netzentgelte zu veröffentlichen. Dieser Veröffentlichungspflicht kommen wir hiermit nach:

(1) Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Für nachfolgend genannte Markt- bzw. Messlokationen wurde eine entsprechende Anzeige auf Gewährung eines individuellen Entgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der zuständigen Regulierungsbehörde gestellt. Ob die Voraussetzungen zur Gewährung eines individuellen Entgelts tatsächlich vorliegen und damit ein Anspruch begründet ist, wird nach Ablauf des betreffenden Abrechnungsjahres bzw. Kalenderjahres geprüft.

#	Marktlotation	Messlokation	Beschlusskammer, Aktenzeichen
1	50967406916	DE00032897816AAAAA100004456700001	Regulierungskammer des Freistaates Bayern, GR-5939a6/46/1
2	50967408342	DE00032897209AAAAA100004447700001	Regulierungskammer des Freistaates Bayern, GR-5939a6/46/2

(2) Energieintensive Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV

Für nachfolgend genannte Markt- bzw. Messlokationen wurde eine entsprechende Anzeige auf Gewährung eines individuellen Entgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV bei der zuständigen Behörde gestellt. Ob die Voraussetzungen zur Gewährung eines individuellen Entgelts tatsächlich vorliegen und damit ein Anspruch begründet ist, wird nach Ablauf des betreffenden Abrechnungsjahres bzw. Kalenderjahres geprüft.

#	Marktlotation	Messlokation	Beschlusskammer, Aktenzeichen
1	50967407211	DE00032897816AAAAA100004466300001	Bundesnetzagentur, 22-3163.10-99/11

Karlstadt, 21.12.2022